

Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht : die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri

Autor(en): **Mayer, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **28 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-76867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht

Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri

Von *Theodor Mayer*

Die ältere Geschichte des Klosters Muri bildet eines der interessantesten und über den engen Kreis hinaus lehrreichsten Probleme der südwestdeutschen Klosterreform des hohen Mittelalters; in den Aufzeichnungen über die Gründung und die früheren Schicksale dieses Klosters, den *Acta Murensia*, besitzen wir eine Geschichtsquelle von hervorragendem Wert, die neben einer Erzählung von den Vorgängen eine Reihe von wichtigen Urkunden bringt. Freilich je reicher die Überlieferung, desto schwieriger ist gewöhnlich die Beantwortung der Fragen, die durch sie aufgeworfen werden; das gilt auch von den *Acta Murensia*. Unter den dort aufgezeichneten Urkunden ist gewiß die sogenannte Gründungsurkunde des Bischofs Werner von 1027 eine Fälschung; die Echtheit einer Kardinalsurkunde von 1086 wie die einer Kaiserurkunde, eines Privilegs Heinrichs V. von 1114, St. 3106 ist stark angezweifelt worden¹. Al. Schulte und O. Redlich haben auf den Wert der *Acta Murensia* als Quelle für die ältere Geschichte des Hauses Habsburg hingewiesen, H. Hirsch hat sie dann einer Anregung O. Redlichs folgend eingehend untersucht². Er hält die Echtheit des Kaiserdiploms für gesichert, die der Kardinalsurkunde für wahrscheinlich; wenn sie auch vielleicht formell eine Fälschung

¹ K. F. Stumpf, *Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhs.* Innsbr. 1865. (Zit.: St. und die Nummer der bei Stumpf verzeichneten Urkunde.)

² Die *Acta Murensia* und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, *Mitteil. d. Institutes f. österr. Geschichtsforschung (MIÖG)*, 25 (1914), S. 209—274, 414—454. Ich weise hier auch auf A. Heilmann, *Die Vogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jh.*, 1908, hin.

darstellen würde, wäre sie inhaltlich unbedenklich. Die Werner-Urkunde soll entweder bald nach 1086, nach dem Tag von Otwißingen, auf dem die Habsburger die Vogtei über Muri, die sie 1082 aufgegeben hatten, wieder übernahmen, oder vielleicht erst nach 1114, sicher aber vor 1130 entstanden sein. Die Untersuchungsergebnisse von Hirsch wurden von H. Steinacker und A. Brackmann angefochten; nach Steinacker wäre die Werner-Urkunde zwischen 1082 und 1085 entstanden³, sie ginge der Kardinalsurkunde voraus und wäre im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen den Habsburgern und Lenzburgern und den Auseinandersetzungen mit St. Blasien, das in diesen Jahren eine beherrschende Stellung gegenüber Muri einnahm, entstanden. A. Brackmann ging in der Ablehnung der Echtheit der ältesten Muri-Urkunden am weitesten, er hielt die Kardinalsurkunde, aber auch das Kaiserdiplom St. 3106 — selbstverständlich auch die Werner-Urkunde — für Fälschungen, die kurz vor 1159, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts⁴ angefertigt worden waren. Hirsch hat gegen Steinacker⁵ und auch gegen Brackmann seine These energisch verteidigt⁶; darauf hat Steinacker in eingeschränktem Ausmaß seine Auffassung nochmals begründet⁷, nachdem er vorher in besonders kritischer Form Brackmann entgegengetreten war⁸. H. Bloch hat ebenfalls zu einzelnen Problemen Stellung genommen⁹ und vor allem nachgewiesen, daß B. Werner ein Habsburger war. In den Ausführungen von Hirsch spielte der Gegensatz zwischen einer reformfreundlichen und einer reformfeindlichen Gruppe in Muri eine wichtige Rolle; wohl will Steinacker in diesen Kämpfen nicht die treibenden Ursachen sehen, aber erst P. Bruno Wilhelm hat

³ H. Steinacker, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins (ZGOR), NF 19 (1904) S. 395—419.

⁴ A. Brackmann, Die Verfälschungen in den Papsturkunden der Abte Muri und ihre Bedeutung für die Kritik der Acta Murensia, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1904, S. 477—490.

⁵ Jb. f. Schw. Gesch. 31 (1905).

⁶ MIÖG 26 (1905), S. 479.

⁷ ZGOR, NF. 23, S. 387—407, vgl. bes. S. 406.

⁸ MIÖG 26 (1905), S. 507—510.

⁹ H. Bloch, ZGOR, NF. 23 (1905), S. 658—675.

die Auffassung von Hirsch, wie mir scheint, mit überzeugender Begründung bekämpft¹⁰. Schließlich hat aber Brackmann seine These von der Fälschung um die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder aufgenommen und eingehend verteidigt¹¹, wobei er auch noch das Diplom Heinrichs V. vom 28. Dez. 1124 St. 3202 für das Kloster Engelberg als Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts bezeichnete. Mit einer weitausholenden, geistvollen Beweisführung hat er zahlreiche Gründe herangezogen, vor allem auch die äußeren Merkmale berücksichtigt, wobei er sich freilich weitgehend auf die Beobachtungen zweier jüngerer Historiker stützte, ohne deren Richtigkeit selbst nachzuprüfen. Die Arbeit Brackmanns ist dafür lehrreich, bis zu welchem Grad der Sicherheit man durch die Zusammentragung solcher Indizien kommen kann; ihre Ergebnisse brachen in Wirklichkeit angesichts der verdienstlichen Untersuchung von Dietr. W. H. Schwarz¹², der die Echtheit der Urkunde auf Grund der äußeren Merkmale, wie mir scheint, zwingend nachweist, restlos zusammen. Nach Schwarz ist aber auch das Diplom für Muri St. 3106, wie schon Hirsch angenommen hat, echt. Wir brauchen daher einen neuen Nachweis der Echtheit der beiden Diplome nicht mehr zu führen, da wirklich begründete Zweifel keineswegs mehr bestehen.

Damit ist eine gesicherte Grundlage und ein Ausgangspunkt für die ältere Geschichte des Klosters Muri gewonnen, Muri hat tatsächlich 1114 ein Kaiserdiplom erhalten, das uns in Abschrift überliefert ist. Dieses Diplom ist auf Grund des Hirsauer Privilegs (HF) verfaßt und gibt mit wenigen Änderungen — von den

¹⁰ P. Bruno Wilhelm, Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia. Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Benedictiner Ordens, 46 (1928), S. 159 ff., 259 ff. Die Arbeit Wilhelms «Die ältesten Geschichtsquellen d. Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung» in «Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries, Sarnen», 1927, konnte ich nicht einsehen.

¹¹ A. Brackmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrh. Abhandl. d. preuss. Akademie d. Wissenschaften Jg. 1927. Phil. hist. Kl. II. 1928.

¹² Dietr. W. Schwarz, Das Diplom K. Heinrichs V. vom 28. Dez. 1124 für das Kloster Engelberg. Zs. f. Schw. Gesch., 18. Jg. (1938), S. 1—15. Vgl. H. Zatschek, MIÖG 44, S. 478.

durch die besonderen Verhältnisse bedingten Abweichungen sehe ich hier ab — den Wortlaut des HF wieder. Dietr. Schwarz hat sich nur mit den beiden Kaiserurkunden befaßt, die Frage der Echtheit der älteren Muri-Urkunden ist also noch nicht geklärt, die Meinungen von Hirsch, Steinacker und Brackmann stehen sich gegenüber, ohne daß eine endgültige Entscheidung getroffen wäre. Eine neue Untersuchung ist aber schon dadurch gerechtfertigt, daß der Ausgangspunkt, die Hirsauer Reform und das HF, nunmehr doch in ihrer Bedeutung klarer geworden sind und vor allem gewiß ist, daß das HF 1075 entstanden und nicht, wie besonders Brackmann angenommen und nachzuweisen versucht hat, eine spätere Fälschung ist¹³. Wenn Brackmann recht hätte, daß das HF etwa 1085/90 gefälscht wurde, so würde dieses Diplom jünger sein als die Reform, die 1082 in Muri durchgeführt wurde, und auch die Verhandlungen von Otwisingen könnten kaum vom HF beeinflußt sein. Aber gerade diese Voraussetzung für Brackmanns Beweisführung trifft eben nicht zu; Brackmann hat sich durch den verfehlten Ausgangspunkt von vornherein den Weg zur richtigen Erkenntnis der weiteren Vorgänge versperrt; so ist also eine neue Überprüfung der älteren Urkunden und eine Gesamtrevision der älteren Geschichte von Muri wohl berechtigt.

Das Kloster Muri ist 1027 von Bischof Werner von Straßburg und Ita, der aus dem lothringischen Herzogshause stammenden Gemahlin des Grafen Radbot von Habsburg, des Bruders des Bischofs Werner, gegründet worden¹⁴. Da der Bischof schon 1028

¹³ Vgl. Brackmann, Abhandl. d. preuss. Akad. 1927, S. 9, Anm. 7 und Ges. Aufs. S. 272—289. Den Nachweis der Echtheit konnte ich in einer schon 1945 abgeschlossenen Untersuchung mit voller Sicherheit führen; die Arbeit wird in einem größeren Zusammenhang veröffentlicht werden. Die Angaben in der Ausgabe der Mon. Germ., DH IV, 280 sind zu berichtigen. P. Cassius Hallinger OSB. kann in seiner demnächst erscheinenden Dissertation: «Gorze-Cluny, Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter» auf Grund seiner Untersuchungen zur gorzischen Reform mein Ergebnis mit gleicher Beweiskraft bestätigen. Vgl. H. Zatschek, MIÖG 43 (1929), S. 428 ff., 54 (1942), S. 468.

¹⁴ Vgl. Br. Wilhelm, Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Bened. Ordens 46 (1928), S. 159 ff.

starb, hat die Gräfin Ita die Gründung zu Ende geführt¹⁵. Muri war habsburgisches Eigenkloster, die Mönche waren ursprünglich aus Einsiedeln gekommen; 1082 wurde Muri von den Äbten Siegfried von Schaffhausen und Wilhelm von Hirsau reformiert. Damals gaben die Habsburger das Kloster frei, sie verzichteten sogar auf die Vogtei, das Kloster konnte seinen Vogt frei wählen und hat auch wirklich in den nächsten Jahren mehrere Vögte gehabt, die nicht dem Hause der Grafen von Habsburg angehörten. Muri verlor aber gleichzeitig seine Selbständigkeit als Kloster, es wurde völlig von St. Blasien abhängig, hatte zeitweise nur einen Prior, keinen Abt; St. Blasien setzte in Wirklichkeit in Muri den Vogt ein¹⁶. Die äußere Beunruhigung infolge der Streitigkeiten zwischen den Habsburgern und den Lenzburgern brachte den Beweis, daß die 1082 getroffene Regelung der Vogteiverhältnisse nicht entsprach, 1086 kam die Vogtei wieder an das Haus Habsburg; sie sollte im erblichen Besitz der Habsburger bleiben und mit dem Besitz der Habsburg verbunden sein. Diese Regelung stand im Einklang mit den Privilegien, die Papst Leo IX. für mehrere Klöster gewährt hatte¹⁷; man griff also auf die Verhältnisse von rund einem Menschenalter vorher zurück und nahm sie als Vorbild. Gleichzeitig wurde die Verbindung mit St. Blasien gelöst, Muri wurde wieder eine selbständige Abtei. Das war das Ergebnis einer am 5. Februar 1086 in Otwisingen abgehaltenen Tagung. Aus den folgenden Jahren sind keine Nachrichten von Belang über das Kloster Muri überliefert, 1114 erhielt dann das Kloster das große Privileg (St. 3106), für das das HF die Vorlage gebildet hat; Muri, das schon 1082 von den Äbten von Hirsau und Schaffhausen reformiert worden war, rückte nunmehr ganz in die Reihe der südwestdeutschen Reformklöster ein.

Dieser Verlauf der Entwicklung ist allgemein bekannt und anerkannt, doch besteht bei einzelnen Punkten noch Unklarheit. Das gilt besonders von der Frage, wann die Hirsauer Reform in Muri eingeführt wurde, bzw. welchen Inhalt und welche Bedeutung die Reform von 1082 hatte. Hirsch hat erklärt, daß das HF

¹⁵ Vgl. H. Bloch, ZGOR 25, S. 678.

¹⁶ Vgl. Hirsch, MIÖG 25, S. 258.

¹⁷ Vgl. Hirsch, MIÖG 25, S. 426 ff. Steinacker ZGOR, NF. 19, S. 407.

nicht vor 1086 in Muri bekannt geworden sei¹⁸; er stützt sich hier auf die Tatsache, daß das HF nicht vor 1086 als Vorlage gebraucht wurde. Es ist aber doch wohl als ganz sicher anzunehmen, daß die in Hirsau eingeführte Reform als Grundlage für die Neuordnung in Muri angenommen worden ist, dafür bürgen doch die Namen der beiden Äbte, Wilhelm und Siegfried, die die Reform durchführten. Allerdings fällt auf, daß die Reform von Muri, soweit wir sie im Einzelnen feststellen können, mit der Reform von Hirsau, wie sie das HF zeigt, nicht übereinstimmt, sondern über sie hinaus geht. Das gilt vor allem von der Vogtei; die Grafen von Calw blieben 1075 nach dem HF Erbvögte von Hirsau, die Habsburger aber verzichteten 1082 auf die Vogtei von Muri¹⁹, beide waren vorher Eigenkirchenherren dieser Klöster. Dagegen gleicht die Regelung der Vogteifrage in Muri völlig der von Schaffhausen, wie sie durch das Privileg P. Gregors VII. von 1080²⁰ eingeführt worden ist, denn dort wurden alle von P. Alexander II. dem Eigenklosterherrn von Schaffhausen, dem Grafen Eberhard von Nellenburg, eingeräumten Rechte kassiert. Es ist also eine Schwenkung der päpstlichen Politik in der Vogteifrage eingetreten; Hirsch spricht mehrfach vom Wechsel von reformfreundlichen und reformfeindlichen Stimmungen innerhalb des Klosters Muri, die von verschiedenen Gruppen getragen wurden²¹; Steinacker und Wilhelm sind dieser Auffassung entgegengetreten²², wohl mit Recht, denn die Gegensätze der Meinungen innerhalb des Klosters haben gewiß nicht zu so weittragenden Veränderungen in der rechtlichen Lage des Klosters geführt. Für die in den folgenden Jahren im Kloster auftretenden Schwierigkeiten und Umstellungen macht Steinacker die Fehde zwischen den Habsburgern und Lenzburgern verantwortlich²³, während Hirsch

¹⁸ MIÖG 25, S. 264 ff. Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 95. Steinacker, ZGOR, NF. 23, S. 406.

¹⁹ Vgl. Hirsch, MIÖG 25, S. 434 f. Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 97.

²⁰ JL 5167 — Ph. Jaffée-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum, 2. Aufl. 1885 (zit.: JL und die Nummer d. Regests). F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen in: Quellen z. Schw. Gesch. IIIa, S. 21.

²¹ MIÖG 25, S. 439. Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 98.

²² Steinacker, ZGOR, NF 23, S. 393. Wilhelm, Stud. u. Mitt. 46, S. 170.

²³ Steinacker, ZGOR, NF. 23, S. 40.

— wohl mit Recht — dieser Auffassung entgegentritt²⁴. Es bleibt nach unserer Auffassung als entscheidendes Moment nur die Politik Gregors VII. übrig, von ihr waren die Verhältnisse auch in Muri bestimmt. Gregor VII. hat den Kampf gegen das Eigenkirchenrecht aufgenommen und in der schärfsten Weise durchgeführt. Das Privileg von Schaffhausen von 1080 JL 5167, in dem der Papst das ältere Privileg Alexanders II. kassiert, drückt diese Politik klar aus. Das Schreiben Gregors VII. an die Bischöfe Werner von Straßburg und Burkard von Basel²⁵ vom 29. Oktober 1074 zeigt aber, daß der Papst damals die durch Leo IX. eingeführte erbliche Vogtei der Grafen von Egisheim über das Heiligkreuzkloster in Woffenheim noch anerkannte. Wann war der Wandel in der Politik Papst Gregors VII. eingetreten? Das HF sichert den Grafen von Calw auch noch die Erbvogtei, und die *vita Wilihelmi* berichtet²⁶, daß Abt Wilhelm, nachdem er mit dem Grafen Adalbert von Calw zu einer Vereinbarung gelangt war, nach Rom gereist sei und vom Papst eine volle Bestätigung dessen, was er erbeten habe, erlangt habe. Danach hätte also Gregor VII. seine Schwenkung in der Zeit zwischen Ende 1075 und 1080 vorgenommen. Brackmann, der sagt, daß Gregor sich erst 1080 gewandelt habe²⁷, stützt seine Meinung hauptsächlich auf das Schaffhausener Privileg von 1080. « Erst in diesem Jahre beginnt auch der Kampf gegen Heinrich IV. auf der ganzen Linie. Fünf Jahre hat also Gregor VII. gebraucht, um seine praktische Politik in Einklang mit seinem System zu bringen. Auch dieser « heilige Satan » des Petrus Damiani ist nicht von vornherein als « Revolutionär » fertig, sondern durch die Tradition gebunden. Auch er hat die Entwicklung erlebt »²⁸. Daß Gregor VII. erst langsam und allmählich in den vollen Kampf gegen Heinrich IV. und das Eigenkirchenrecht hin-

²⁴ Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 102.

²⁵ JL 4887, Caspar, Register Gregors VII. I, S. 146, Nr. II 14.

²⁶ Mon. Germ. SS XII, S. 213.

²⁷ Mon. Germ. hist. Epistolæ selectæ: Tom. II, 1920. A. Brackmann, Die Anfänge von Hirsau. Gesammelte Aufsätze 1941. Zuerst erschienen in Papsttum und Kaisertum im Mittelalter. Forschungen P. Kehr, dargebracht 1926.

²⁸ Brackmann, a. a. O., S. 289.

eingewachsen, fast möchte man sagen, hineingeschlittert sei, will nicht recht zu seiner Person passen und daher nicht als wahrscheinlich anmuten, die Frage bedarf der Untersuchung, zumal sie für die Geschichte von Muri und seine Privilegien von entscheidender Bedeutung ist.

Das Wirtembergische Urkundenbuch bringt ein Privileg Papst Gregors VII. für Hirsau zum Abdruck²⁹, mit dem dem wiederhergestellten Kloster auf Bitten des Grafen Adalbert von Calw gegen Zahlung eines Goldbyzantiners der päpstliche Schutz gewährt wird. Die Echtheit der Urkunde, die nirgends bestritten worden ist, steht völlig außer Zweifel; die Urkunde ist aber nur in Abschrift des 15. Jahrhunderts überliefert und trägt kein Datum. Im Wirtembergischen Urkundenbuch ist sie unmittelbar nach dem Privileg Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075, dem Hirsauer Formular (HF), zum Jahr 1075 eingereiht, während Jaffé-Löwenfeld die Regierungszeit von Papst Gregor VII. (1073—1085) als Entstehungszeit angibt³⁰. In der Literatur gilt das Jahr 1075 als Entstehungszeit³¹; genauer hat sich aber nur A. Brackmann mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt dieses Privileg einzuordnen ist, befaßt³². Er weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus der Annahme ergeben, daß die Papsturkunde nach dem HF entstanden sei, weil ja dieses bereits ein Papstprivileg zitiert, während anderseits freilich die *vita Wilihelmi* berichtet, daß Abt Wilhelm zuerst die Königs- und erst dann die Papsturkunde erwirkt habe. Brackmann stellt fest, daß der Auszug aus der Papsturkunde, den das Königsdiplom bringt, mit der uns erhaltenen Papsturkunde nicht übereinstimmt; er belegt das durch einige Textvergleiche und kommt zu dem Schlusse, «daß unsere Papsturkunde gar nicht die Vorlage für das uns erhaltene Diplom Heinrichs IV. gewesen ist». Die Papsturkunde bringt «nur eine allgemein gehaltene Bestätigung der Schenkungen, Konstitutionen und Immunitäten, die Graf Adalbert seiner Traditionsurkunde einfügte und mit könig-

²⁹ Wirt. Urk. Buch I. CCXXXIV, S. 281.

³⁰ JL 5279.

³¹ Vgl. A. Brackmann, *Gesammelte Aufsätze* 1941, S. 278.

³² *Ges. Auf.*, S. 276 ff.

lichem Siegel ‚besiegeln ließ‘³³. Dieser Inhalt entspricht durchaus dem Formular jener älteren päpstlichen Schutzprivilegien, die sich darauf beschränkten, den königlichen Schutz zu verstärken». Aber die Urkunde gehört «nach der bestimmten Angabe der *vita Wilhelmi* noch ins Jahr 1075». Brackmann weist auf drei Urkunden Papst Gregors VII. für deutsche Klöster, Reichenau, Woffenheim und St. Nikolaus in Passau³⁴ hin, die zeigen, «daß sich Gregor VII. in diesen ersten Jahren seines Pontifikates den deutschen Klöstern gegenüber noch auf derselben Linie hielt, die seine Vorgänger eingehalten hatten. Es waren die Jahre, in denen man sich von königlicher wie von päpstlicher Seite um ein freundliches Verhältnis bemühte»³⁵. «Auch unser Gregorprivileg für Hirsau fügt sich durchaus in den Rahmen jener älteren Privilegien»³⁶. «Von diesem Papstprivileg älteren Typs» hebt sich das HF scharf ab, und Brackmann bezeichnet es als erstaunlich, daß man manche seiner «Bestimmungen jemals als Produkt der Kanzlei Heinrichs IV. aus dieser Zeit hat auffassen oder auch nur hat annehmen können, daß die Kanzlei eine Empfängerausfertigung solchen Inhalts bestätigt habe»³⁷. Deshalb kommt Brackmann zur Annahme, daß das Diplom verunechtet wurde; der Inhalt des erhaltenen HF darf nicht für das Jahr 1075 verwertet werden, das echte Diplom von 1075 brachte nur «*libertas*», die Freilassung des Klosters durch den Grafen³⁸.

Daß der Inhalt des HF um 1075 unmöglich ist, trifft nach unseren Untersuchungen keineswegs zu, so daß man daraus nicht auf eine Fälschung schließen darf; das HF stammt aus dem Jahre 1075 und ist in allen Teilen echt. Dagegen ist zweifellos richtig, daß JL 5279 nicht als Vorlage für das HF gedient hat; aber deshalb ist nicht das umgekehrte Verhältnis erwiesen, nämlich daß JL 5279 jünger als das HF ist. Und weil im Gegenteil JL 5279 auch nicht eine Bestätigung des HF darstellt, ist noch nicht nach-

³³ a. a. O., S. 278.

³⁴ JL 4870, 4887, 4945.

³⁵ a. a. O., S. 279.

³⁶ a. a. O., S. 280.

³⁷ a. a. O., S. 280.

³⁸ a. a. O., S. 284.

gewiesen, daß das vorliegende HF gefälscht ist und das JL 5279 sich auf ein nicht mehr erhaltenes, echtes, im Jahre 1075 entstandenes HF bezieht. Ganz ungewiß ist aber die Annahme Brackmanns, daß JL 5279 eben das Papstprivileg ist, das nach Aussage der *vita Wilihelmi* Abt Wilhelm von Papst Gregor VII. erwirkt hat, nachdem er vorher das HF erlangt hatte. Gehen wir noch einmal die Ereignisse durch.

Das Kloster Hirsau hat im Jahre 1071 ein Privileg Heinrichs IV. erhalten, mit dem Abt Wilhelm unzufrieden war und das später vernichtet wurde, als der Abt und der Graf sich auf neue Abmachungen einigten und diese vom König in einem Diplom, dem HF, bestätigt wurden. Dabei spielte gewiß, wir stimmen da mit Brackmann überein³⁹, die Freilassung des Klosters eine entscheidende Rolle. Betrachten wir damit JL 5279, so müssen wir feststellen, daß dieses Privileg noch kein freies Kloster Hirsau kennt. Der Graf ist an den Papst herantreten, er hat den päpstlichen Schutz gegen die Bezahlung von alljährlich einem Goldbyzantiner an die Kurie erwirkt. Das sagt JL 5279, das berichtet ebenso das HF. Ein solcher Vorgang entspricht dem Rechtsverhältnis des Eigenklosterherrn gegenüber dem Eigenkloster; diese Tatsache allein beweist, daß JL 5279 vor der Freilassung des Klosters von seiten des Grafen entstanden ist. Der Graf also hat, wie die Urkunde klar aussagt, die Papsturkunde erwirkt; wenn die *vita Wilihelmi* auch von der Erlangung eines Papstprivilegs, das aber der Abt und nicht der Graf erbeten hat, spricht⁴⁰, so handelte es sich hier um eine zweite, von der ersten völlig unabhängigen Aktion. Es entspricht der durch die Freilassung des Klosters entstandenen Situation, daß jetzt der Abt diesen Schritt tat, weil der Graf dazu nicht mehr berechtigt war, so wie zur Erwirkung des ersten Privilegs, JL 5279, der Abt nicht befugt gewesen war. JL 5279 ist also keineswegs eine Bestätigung des HF, auch nicht in der von Brackmann angenommenen Form, die es gar nie gegeben hat; es ist nicht als Vorlage für das HF benützt, denn es war dazu ungeeignet, da es keine klaren, konkreten Rechte enthält; es konnte

³⁹ a. a. O., S. 283.

⁴⁰ MG, SS XII, S. 213.

daher nicht benützt werden. Die einzige konkrete Bestimmung bezieht sich auf die Bezahlung des Goldbyzantiners und eben sie ist vom HF übernommen. Danach ist es unzweifelhaft, daß JL 5279 sich auf ein älteres Privileg bezog, d. h. daß es mit dem Hirsauer Privileg von 1071 zusammenhängt und den wichtigsten Punkt dieses Privilegs klarlegt.

Hirsau war und blieb nach 1071 ein Eigenkloster der Grafen von Calw, besaß ein auf dieser Grundlage aufgebautes Königsdiplom und dann noch eine päpstliche Schutzurkunde, nämlich JL 5279. Damit war Abt Wilhelm unzufrieden, er traf mit dem Grafen neue Abmachungen, auf deren Inhalt die Gräfin Wiltrud Einfluß genommen hatte; diese Abmachungen wurden in einer Königsurkunde, dem HF, bestätigt, und dann reiste der Abt, wie die *vita Wilihelmi* erzählt, nach Rom, wo ihm der Papst bewilligte, was er erbat, und ihm eine Urkunde, ein *cyrographum* ausfolgte, außerdem aber ein *cyrographum ob munimentum Hirsaugiensis cenobii* im Archiv von St. Peter hinterlegte⁴¹. Unter *cyrographum* könnte eine Doppelausfertigung auf einem Blatt, das auseinander geschnitten wird, verstanden werden; die Ausfertigung solcher *Cyrographe* für Privilegien kommt aber in der päpstlichen Kanzlei nicht vor⁴²; die *vita Wilihelmi* gebraucht übrigens die Bezeichnung *cyrographum* für Urkunde überhaupt⁴³. Es war aber in der päpstlichen Kanzlei auch nicht üblich, daß zwei Ausfertigungen hergestellt wurden und eine im päpstlichen Archiv hinterlegt wurde⁴⁴. Besonders auffällig ist aber die Angabe der *vita*, daß das zum Schutze des Klosters Hirsau geschehen sei, ja unter diesen Umständen ist es geradezu zweifelhaft, ob das Kloster das Papstprivileg, von dem uns nichts erhalten ist, überhaupt besessen hat; man fragt sich, ob nicht gerade deshalb auf die angebliche Hinterlegung im Archiv von St. Peter so stark hingewiesen wird, weil das Kloster selbst die Urkunde gar nicht besaß.

In inhaltlich gleicher Form berichtet schon Bertold von

⁴¹ SS, XII, S. 213.

⁴² Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre* I², S. 669, 674.

⁴³ Vgl. SS, XII, S. 212.

⁴⁴ Bresslau, *UL* I, S. 154 über die päpstlichen Archive und die Hinterlegung wichtiger Urkunden am Grabe des hl. Petrus.

Reichenau⁴⁵ über die Vorgänge anlässlich der Neugründung Hirsaus. Er bringt den Inhalt des HF, wobei er dessen Wortlaut benützt⁴⁶; weiters erzählt er von der Reise Abt Wilhelms nach Rom und gibt dann eine umfangreiche und ins Einzelne gehende Darstellung von der Krankheit des Abtes, für die ihm sicher genaue, aus dem Kloster stammende Berichte zur Verfügung gestellt worden sein müssen. Die Krankheit hielt fünf Monate an, dann kehrte der Abt zurück, «cum acquisitis apostolicae liberalitatis privilegiis et benedictionibus». Von der Hinterlegung einer Ausfertigung des päpstlichen Privilegs im Archiv von St. Peter erzählt Bertold nichts, und den Inhalt des päpstlichen Privilegs gibt er auch nicht an, sondern spricht nur in der obigen, recht unbestimmten Form von ihnen; gewiß hat Bertold das Privileg, das Gregor VII. 1075/76 für Hirsau erteilt hat oder haben soll, zum Unterschied vom HF nicht gesehen. Der Bericht Bertolds stammt noch aus den 1070er Jahren, ist also älter als die von Haimo verfaßte *vita Wilhelmi*. Was Bertold erzählt, ist offensichtlich die von Hirsau stammende, offizielle Version, die durch die wortreiche farbige Schilderung der Krankheit Abt Wilhelms über die tatsächliche Ergebnislosigkeit seiner Reise zum Papst hinwegtäuschen soll. Sollte man vielleicht damals in Hirsau vom älteren Diplom Gregors VII (JL 5279) die Datierung entfernt, so daß es seither ohne Datum ist, und es als das von Abt Wilhelm neu erworbene Privileg ausgegeben haben? Um diese Unklarheit aufzuhellen, müssen wir noch weiter ausgreifen.

Das Kloster Hirsau hat von Papst Urban II. ein Privileg (JL 5543) erhalten, das auch im Württembergischen Urkundenbuch gedruckt ist⁴⁷. Diese Urkunde ist am 8. März 1095 in Piacenza, also nicht in Rom, wo das päpstliche Archiv war, ausgefertigt; danach wäre es verständlich, daß das angeblich 1075 im Archiv vor

⁴⁵ MG, SS, V., S. 281. Über Bertold von Reichenau vgl. Georgine Tangl in Wattenbach-Holtzmann, *Gesch. Quellen I*, S. 514 ff.

⁴⁶ B. Schmeidler, Bertold als Verfasser der nach ihm benannten *Annalen bis 1080*, *Archiv f. Urkunden-Forschung* (AUF 15 (1938)), S. 219—222

⁴⁷ WUB Nr. CCXLVII, S. 305. Vgl. Brackmann, *Studien u. Vorarbeiten zur Germania pontificia I*, 1912, S. 16 ff. Hirsch, *Mitteil. d. Instit. f. öster. Geschichtsforschung* (MIÖG) Erg., Bd. VII, S. 499.

St. Peter hinterlegte Exemplar des Privilegs für Hirsau in Piacenza nicht zur Hand war und deshalb nicht als Vorurkunde gebraucht werden konnte. Man möchte aber annehmen, daß die Hirsauer ihr Exemplar des von Abt Wilhelm erwirkten Privilegs mitbrachten und vorwiesen und daß dann dieses als Vorlage für die Bestätigung gedient hätte. Aber JL 5543 hatte⁴⁸ JL 5279 zur Vorlage; es wurde durch eine Besitzbestätigung und durch Bestimmungen über die Abtwahl, die Weihen durch den Bischof von Speyer, den Vogt, erweitert, die Verfügung über die Leistung des Goldbyzantiners erhielt eine neue Fassung, so zwar, daß jetzt der Papst dem Abt den Auftrag zur Zahlung erteilte. Diese Bestimmungen weichen von denen des HF inhaltlich erheblich ab und bleiben hinter ihnen zurück. Deshalb ist auch nicht anzunehmen, daß JL 5543 den gleichen Inhalt wie das von Abt Wilhelm erbetene, aber nicht mehr erhaltene Privileg Papst Gregors VII. hat. Das Formular von JL 5543 weist keine Verwandtschaft mit dem HF auf, sondern ist das in der päpstlichen Kanzlei allgemein übliche⁴⁹; dieses und sonst nichts wird in JL 5543 gebraucht. Nach der *vita Wilihelmi* hat Papst Gregor « libentissime » gewährt, was der Abt erbeten hat; es wäre anzunehmen, daß die Bitte des Abtes mit den Vereinbarungen zwischen ihm und dem Grafen und der Bestätigung durch den König übereinstimmte. Gleichwohl ist eine das HF bestätigende Urkunde 1095 nicht vorgelegt und als Vorlage nicht benützt worden, sondern das viel weniger umfassende und auf einer anderen rechtlichen Grundlage aufgebaute JL 5279 und daneben die hinter dem HF zurückbleibenden Bestimmungen des allgemein üblichen Formulars. Danach kann angenommen werden, daß das Kloster das in der *vita Wilihelmi* erwähnte und angeblich von Wilhelm erwirkte Privileg von 1075 gar nicht besaß und darum nicht vorlegen konnte; sonst hätte es gewiß dieses vorgelegt. Wenn aber das Kloster das Privileg verloren hätte, dann hätte man diese Tatsache wohl erwähnt: eben weil man das Originalprivileg 1095 nicht hatte, wies der Verfasser der *vita* mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß das Privileg im Archiv

⁴⁸ Brackmann, Stud. u. Vorarbeiten zur *Germania pontificia* I, S. 18.

⁴⁹ Vgl. Hirsch., a. a. O., S. 499. Brackmann, a. a. O., S. 18 f. Klewitz, AUF XVI (1939), S. 418 ff.

von St. Peter ob munimentum Hirsaugiensis cenobii hinterlegt se-
Müssen wir deshalb annehmen, daß der Verfasser der *vita Wil-*
helmi absichtlich eine falsche Darstellung gibt? Nicht unbedingt
es gibt einige Erklärungen für die auffällige Berichterstattung

Es wäre wohl denkbar, daß er die undatiert überlieferte Ur-
kunde JL 5279 für das von Abt Wilhelm erwirkte Dekret ange-
sehen hat; vielleicht hat Abt Wilhelm selbst oder mit seiner Kennt-
nis irgend ein Mönch des Klosters von JL 5279 einen Streifen mit
der Datierung weggeschnitten, um dieses Papstprivileg als da-
von Abt Wilhelm erwirkte hinstellen zu können und so eine päpst-
liche Bestätigung des HF vorzutäuschen. Diesem Betrug wär-
dann der Verfasser der *vita* zum Opfer gefallen, wenn er nicht
selbst daran mitwirkte oder ihn wissentlich verbreitete. Jedenfall
ist bei der Abfassung der *vita*⁵⁰, wohl auch bei der Erlangung de-
Bestätigung im Jahre 1095 neben JL 5279 ein zweites Privileg
Gregors VII., das die Bestätigung des HF zum Inhalt gehabt hätte
nicht vorhanden gewesen. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, um
diese Tatsache zu erklären. Eine Möglichkeit wäre die, daß da-
vorliegende HF nicht im Jahre 1075 entstanden wäre, daß damals
mit dem Grafen und dem König nur ein Privileg mit geringen
Inhalt wie 1071 vereinbart und demnach das HF in der vorliegen-
den Form erst nach 1095 hergestellt worden wäre. Diese Möglich-
keit, die die Auffassung Brackmanns unterstützen würde, scheidet
aber aus, weil das HF schon von der Kumburger Urkunde von
1090⁵¹ benützt ist und weil des weiteren die von uns angeführte
Gründe die Entstehung im Jahre 1075 beweisen. Die zweite Mög-
lichkeit wäre, daß der Abt, der in Rom erkrankte, das Privileg
nicht nach Hause brachte, vielleicht weil es ihm abhanden kam.
Man hätte aber dann wohl sofort eine Neuausfertigung erbeten
der Inhalt der päpstlichen Bewilligung wäre im Kloster bekannt
gewesen und man hätte 1095 ein gleichartiges und gleichwertiges
Privileg erbeten. Da das nicht geschehen ist, scheidet auch dies

⁵⁰ Die *vita Wilihelmi* ist bald nach dem Tode des Abt Wilhelms ver-
faßt worden; da Abt Wilhelm 1091 gestorben ist, dürfte die Entstehung
der *vita* zeitlich mit JL 5543 ziemlich zusammenfallen. Wattenbach-Holt-
mann, *Geschichtsquellen* I 3 (1940), S. 390.

⁵¹ Mainz. Urk. B. Nr. 376.

Möglichkeit aus. Die dritte Möglichkeit ist die, daß Papst Gregor VII. eine Bestätigung verweigerte, also dessen besondere Bestimmungen nicht annahm, daß vielmehr sein Privileg, wenn ein solches überhaupt ausgestellt wurde, sich in dem Rahmen hielt, der auch für andere Klöster gewählt wurde und später verloren ging; das war der Rahmen von JL 5543, dessen Formular schon unter Gregor VII. verwendet wurde.

Brackmann stützt im Anschluß an Meyer v. Knonau⁵² seine Beweisführung auf die Annahme, daß der Papst noch bestrebt war, zum König ein freundliches Verhältnis aufrecht zu erhalten⁵³; diese Annahme trifft für den Sommer 1075 zu. Schon aus einem Schreiben vom 11. September läßt sich aber ein Stimmungswandel herauslesen⁵⁴, im Herbst ergaben sich erhebliche Spannungen⁵⁵, die in dem Schreiben des Papstes vom 8. Dezember ganz offenkundig wurden⁵⁶. Danach wird man annehmen dürfen, daß die günstige Stimmung des Papstes kaum länger als bis Anfang oder Mitte November anhielt.

Das HF ist vom 9. Oktober datiert, man kann annehmen, daß es bald darauf besiegelt wurde; eine Reinschrift brauchte nicht hergestellt zu werden, weil ja das Kloster eine solche vermutlich schon mitbrachte. Für die Reise von Worms nach Rom wird Abt Wilhelm 3—4 Wochen gebraucht haben⁵⁷, so daß er, auch wenn er sofort nach Erlangung des HF, ohne auch noch sein Kloster zu besuchen, nach Rom reiste, zu einer Zeit dort ankam, als bei Gregor VII. schon der Stimmungswechsel eingetreten war. Es ist also nicht anzunehmen, daß der Papst vielleicht, um das freundliche Verhältnis zum König aufrecht zu erhalten, das Diplom Heinrichs IV. für Hirsau, das HF, bestätigte, ja ich möchte eher glauben, daß er damals schon einem Königsdiplom mit Mißtrauen

⁵² Jahrbücher d. deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., II, S. 563 ff.

⁵³ Ges. Aufs., a. a. O., S. 279.

⁵⁴ Meyer von Knonau, a. a. O., S. 567.

⁵⁵ Meyer von Knonau, a. a. O., S. 573 f.

⁵⁶ a. a. O., S. 567 ff., 582. Caspar, Gregorii VII. Registrum I, S. 259, bes. 263 ff.

⁵⁷ Vgl. Fr. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrh. 1897, bes. S. 101 ff.

gegenüber stand, so daß er die Bestätigung nicht ohne weitere vornahm oder aber, daß er, wenn er vielleicht zuerst noch ein mündliche Zusage gegeben hatte, Ausfertigung und Ausfolgung der Urkunde verzögerte oder ganz verweigerte. Dann aber erkrankte der Abt; bis er wieder gesundete, war der Streit zwischen König und Papst offen ausgebrochen⁵⁸. So waren also die allgemeinen politischen Verhältnisse im Herbst 1075 keineswegs besonders günstig für die Erteilung eines päpstlichen Privilegs. Nur könnte man aber anführen, daß der Papst an Hirsau und Abt Wilhelm ein besonderes Interesse hatte. Dafür haben wir keinen Beleg, denn Hirsau war damals noch kein bedeutendes Kloster und Wilhelm hatte noch keine Gelegenheit gehabt, als Reforme und Kämpfer besonders hervorzutreten. Da also die äußeren Umstände keinen ganz sicheren Schluß zulassen, müssen wir untersuchen, ob und inwieweit der Inhalt des HF den Absichten des Papstes entsprach.

Über die Klosterpolitik Gregors VII. sind wir durch rund ein Dutzend Privilegien, Schutzbriefe für Klöster, sehr wohl unterrichtet⁵⁹. Für deutsche Klöster kennt Hirsch nur 2 Schutzprivilegien Gregors VII.⁶⁰, eines davon ist eben unser Privileg für Hirsau, JL 5279, die andere Urkunde JL 5167 stammt aus dem Jahre 1080 und betrifft das Allerheiligen Kloster in Schaffhausen. Dieses Kloster hatte von Papst Alexander II. ein Privileg erhalten wonach der Klostergründer, der Graf von Nellenburg, die erblich Vogtei, das Recht zur Einsetzung des Abtes und zur Verwaltung des Klosters innehatte. Diese aus dem Recht des Gründers und Eigenkirchenherrn herstammenden Rechte erklärte Papst Gregor VII. bei gleichzeitiger Kassation des Privilegs Alexanders II. für nichtig; das war der Inhalt des an Abt Wilhelm von Hirsau gerichteten Schreibens, das also weniger eine Privilegierung de

⁵⁸ Nach dem Bericht Bertolds von Reichenau, MG, SS XII, S. 281, war Abt Wilhelm ungefähr fünf Monate lang schwer krank; seine Rückreise konnte daher nicht vor April 1076 erfolgen; damals hatte der Kampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. schon höchst dramatische Formen angenommen.

⁵⁹ Vgl. A. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890 S. 44, der 34 Schutzbriefe Gregors VII. aufzählt.

⁶⁰ Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 32, Anm. 1

Klosters als vielmehr eine Maßnahme gegen das Eigenklosterrecht war. Überblickt man aber auch noch die an nichtdeutsche Klöster verliehenen Privilegien, so erkennt man, daß es eben die eigenkirchenrechtlichen Bestimmungen waren, die Gregor VII. bekämpfte⁶¹.

Wenden wir uns aber nun zum HF zurück, so müssen wir fürs erste feststellen, daß mit dieser Urkunde der Graf zwar auf das Eigenkirchenrecht verzichtete, aber daß ihm für sich und seine Familie die erbliche Vogtei, die der Papst bei Schaffhausen aufhob, blieb. Wohl stammt die Schaffhausener Urkunde von 1080, während das HF von 1075 ist, aber es liegen genügend Gründe vor, um anzunehmen, daß der Papst von dem Augenblick an, als der Streit mit Heinrich IV. ausbrach, den Kampf gegen das Eigenkirchenrecht und seine Äußerungen energisch und allgemein aufnahm. Einen trefflichen Beleg dafür kennen wir aus Lothringen. In St. Mihiel nahm nach alter Gewohnheit ein neugewählter Abt den Abtsstab aus der Hand des Vogtes entgegen⁶². So hat auch Abt Siegfried, der Nachfolger des am 14. oder 15. April 1076 verstorbenen Abtes Albert⁶³ den Abtsstab von der Regentin der Grafschaft Bar, der Gräfin Sophie, erhalten. Als er aber dann über die kanonischen Bestimmungen unterrichtet wurde, faßte ihn die Reue, er ging nach Rom zum Papst und überreichte ihm den Abtsstab, den ihm der Papst darauf wieder zurückgab. Die Gräfin war über die Mißachtung ihrer Person sehr erzürnt, reiste aber dann doch selbst nach Rom zum Papst, bekannte ihr Vergehen und erhielt die Absolution. Der Vorgang, der uns erst in einer Urkunde von 1117 erzählt wird, ist nicht genau datiert, dürfte sich aber wohl bald nach Mitte April 1076 abgespielt haben⁶⁴; er zeigt, daß Gregor VII. seine energische Politik gegen die Rechte der Vögte und Eigenkirchenherren schon zu dieser Zeit und nicht erst nach 1080 aufgenommen hat.

⁶¹ Schreiber, Kurie und Klöster I, S. 19, II, S. 257 f.

⁶² *Mettensia* VI. S. 232 f., Nr. 65. M. Grosdidier de Matons, *Le comté de Bar des origines au Traité de Bruges*. Paris 1922, S. 94 f.

⁶³ *Mettensia* VI, S. 168, Anm. 1.

⁶⁴ Auch Grosdidier de Matons, a. a. O., S. 94, setzt ihn in das Jahr 1076. Abt Siegfried wird 1078 urkundlich als Abt genannt. *Mettensia* VI, S. 158.

Noch ein zweiter Punkt im HF erweckt Bedenken, denn es steht im Widerspruch zur sonstigen Politik des Papstes, nämlich die Bestimmung über die Abtbestellung und das Verhältnis zum Diözesanbischof. Nach dem HF sollten die Mönche das Recht der freien Wahl, aber auch der Einsetzung des Abtes besitzen, der Dekan oder ein Prior sollte den Abtsstab vom Altar des hl. Aurelius in Empfang nehmen und dem neu gewählten Abt überreichen. Dieser sollte sodann gemäß dem kanonischen Recht ordiniert, d. h. von einem Bischof geweiht werden und die freie Verfügung über das Kloster besitzen. Welcher Bischof die Weihe vornehmen sollte, ob der zuständige Ordinarius, der Diözesanbischof von Speyer oder irgend ein anderer, wird nicht gesagt. Gerade diese Nichtnennung bedeutete, daß nach dem HF in Hirsau die Ordination durch den Speyrer Bischof nicht erwünscht war, sondern durch einen anderen Bischof, also nicht den Diözesanbischof, erteilt werden sollte. Diese Regelung entsprach der clunyazenischen Politik, sie stieß aber allenthalben auf den Widerstand der Bischöfe⁶⁵ über sie konnte nur durch ein päpstliches Privileg entschieden werden⁶⁶. Die Päpste waren aber in der Erteilung solcher Exemtionen, besonders bei den deutschen Klöstern sehr zurückhaltend sie hielten vielmehr an der Unterstellung der Klöster unter der Diözesanbischof fest⁶⁷. Wir wissen, daß die Bischöfe auf die Er-

⁶⁵ Vgl. den Nachweis, den wir in dem in Anm. 13 zitierten Buche geführt haben.

⁶⁶ Vgl. Schreiber, Kurie u. Kloster I, S. 65 f., 127 ff. Vgl. Blumenstock, Der päpstl. Schutz, S. 97 ff.

⁶⁷ Vgl. für Hirsau das Privileg Urbans II. von 1095, JL 5543, wo gesagt wird, daß der Bischof von Speyer die zum bischöflichen Amt gehörigen Weihen erteilen sollte. H. Götting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8.—15. Jh. A, UF 14 (1936), S. 185: «Mit der einzigen Ausnahme von Fulda hat es im ganzen 15. Jh. keine Exemtionen auf deutschem Boden gegeben.» S. 186: «Die Versuche der Kurie, an die alten antibischöflichen Privilegien der Reichsabteien anzuknüpfen, vermochten sich nicht auf die diözesanrechtlichen Beziehungen der Abteier auszudehnen... Bis Ende des 12. Jh. gelang es der Kurie in keinem Falle ein deutsches Kloster aus seinem Diözesanverband zu lösen.» Vgl. K. Lübeck, Rechtsstellung der Reichsabtei Hersfeld, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte (ZRG), Kan. Abt. 43 (1947), S. 305, Anm. 136.

haltung ihrer Rechte gegenüber den Klöstern größtes Gewicht legten. Als Gregor VII. den Kampf gegen das Eigenkirchenrecht und gegen Heinrich IV. eröffnete, wußte er, daß es ein harter Kampf werden würde, und er hatte alles Interesse, den deutschen Episkopat nicht zu reizen und gegen sich aufzubringen, sondern ihn durch Entgegenkommen zu gewinnen.

Es gab daher eine ganze Reihe von gewichtigen Gründen, derentwegen Papst Gregor VII. nicht mit dem HF einverstanden war, so daß es verständlich ist, daß er Ende 1075, als die freundschaftliche Rücksichtnahme auf den deutschen König weggefallen war, die vollinhaltliche Bestätigung des HF verweigerte. Wenn wir daher annehmen, daß das von der *vita Wilihelmi* gemeldete Privileg Gregors VII. überhaupt nie erteilt worden und nicht etwa verloren gegangen ist, so können wir dafür auf die sachlichen Gründe und auf die Tatsache, daß 1095 nicht ein Privileg, das das HF, sondern nur eines, das das ältere Diplom Heinrichs IV. für Hirsau von 1071 bestätigte, nämlich JL 5279, vorgelegt und daß 1095 keine Rechte bestätigt wurden, die für das HF kennzeichnend waren, hinweisen. Die Angaben der *vita Wilihelmi* sind also unrichtig, es ist möglich, daß der Papst ein Privileg mündlich versprochen hat, aber es ist unrichtig, daß es ausgefolgt und daß eine Ausfertigung im Archiv von St. Peter hinterlegt worden ist. Die Zweifel, die durch die Klausel, daß die Hinterlegung ob *munimentum Hirsaugiensis cenobii* erfolgt sei, wachgerufen worden waren, haben sich als voll berechtigt erwiesen.

Die *Constitutiones Hirsaugiensis* bringen die Bestimmung des HF, wonach der Dekan oder Prior den Abtsstab dem neugewählten Abt überreichen sollte, nicht mehr und ordnen dafür an, daß der Bischof *et non alius* ihn übergeben sollte. Jetzt kennen wir den Grund für diese neue Anordnung, er liegt in der Verweigerung der Bestätigung durch den Papst. Gerade dieser Umstand aber zeigt, daß in Hirsau tatsächlich eine Umstellung der Anschauungen erfolgt ist, die auf die veränderte Politik des Papstes zurückzuführen ist; ihr hat sich Abt Wilhelm gefügt. Dieser neuen Politik entsprach das Privileg für Schaffhausen JL 5167, das gewiß nicht gegen den die Reform durchführenden Abt Wilhelm von Hirsau gerichtet, sondern viel eher von diesem veranlaßt war.

Wir kehren nach diesen Ausführungen über Hirsau und die päpstliche Vogteipolitik wieder zu den Ereignissen in Muri⁶⁸ zurück und stellen fest, daß die Reform von 1082 durch die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen durchgeführt worden war. Gewiß kannten die beiden Äbte das HF, aber sie gebrauchten nicht seinen Wortlaut, weil es vom Papst nicht bestätigt war. Die beiden Äbte standen auf der durch die Verfügung Gregors VII. von 1080 für Schaffhausen JL 5167 gegebenen Grundlage und vermieden es daher, das HF auf Muri zu übertragen; sie stellten eine *carta libertatis* aus, die der Graf etwas abänderte. Der Graf gab das Kloster frei und tradierte es Gott, der hl. Maria, den Hll. Petrus und Martin⁶⁹. In den folgenden Jahren, da das Kloster ganz abhängig von St. Blasien war, zeitweise nur einen Prior hatte, da mehrere Vögte sich ablösten, zeigte sich, daß es unbedingt einen starken Schutz, einen mächtigen Vogt brauchte; es kam zu einer Wiederannäherung an Habsburg und schließlich zum Tag von Otwisingen⁷⁰. Da wurde die Verbindung von Muri mit St. Blasien wieder gelöst, Muri wurde wieder eine selbständige Abtei. Weiters wurde vereinbart, daß Graf Werner und sein ältester Sohn die Vogtei vom Abt empfangen sollten, aber nicht zu eigenem Recht oder erblich. Darauf übertrug der Graf das Kloster dem Eghard von Kübnach, damit dieser es dem hl. Petrus in Rom mit der Verpflichtung tradiere, daß alljährlich eine Goldmünze gezahlt werde. Eghard von Kübnach reiste nach Rom, traf dort jedoch keinen Papst an; er vollführte seinen Auftrag, zahlte den Zins und brachte eine Urkunde der Kardinäle mit nach Hause. Es war eine *carta libertatis*, ein Schutzprivileg, das Kloster sollte sich, «*omni ea libertate, qua et alia huius modi libera sunt monasteria*» erfreuen. Was war das für eine Freiheit? Für die Vogtei war in der Kardinalsurkunde die Erblichkeit nicht festgesetzt worden; wohl mochte eine Bestimmung, daß der Vater

⁶⁸ A. Waas wollte nachweisen, *Archiv f. Urkundenforschung (AUF)*, (1914), S. 241 ff., daß Muri ein Privileg von Papst Leo IX. erhalten habe, das verloren gegangen sei. Der Nachweis ist nicht geglückt. Vgl. Brackmann, *Abh. d. preuss. Ak.* 1927, S. 23, Anm. 5.

⁶⁹ *Qu. z. Schw. Gesch.* III, S. 35.

⁷⁰ a. a. O., S. 36 ff. Die Tagung fand am 5. Febr. statt. Hirsch, *MIÖG* 25, S. 261.

und der älteste Sohn die Vogtei vom Abt empfangen sollten, in diesem Sinn wirken⁷¹, formell war die Erblichkeit ausgeschlossen. «Abbas autem advocatum, quem voluerit, eligat». Das war der Grundsatz, den Gregor VII. in dem Schreiben an Abt Wilhelm von 1080 wegen Schaffhausen ausgesprochen hat, von Gregor VII. ist die gegen die Erbvogtei gerichtete Tendenz ausgegangen⁷²; in den Klosterprivilegien aus der Zeit Gregors VII. kommen Anordnungen über eine erbliche Vogtei eines Klostergründers und Eigenklosterherrn mit Ausnahme des Privilegs für das hl. Kreuzkloster in Woffenheim, das 1074, also vor dem Beginn des Investiturstreites gewährt worden war, nicht vor, die Kardinäle hielten sich an die Grundsätze Papst Gregors VII. auch nach dessen Tode. Die Otwisinger Abmachung unterschied sich von der Reform von 1082 dadurch, daß die Vogtei den Habsburgern zwar nicht erblich zugesprochen, daß aber die Erblichkeit praktisch vorbereitet wurde; sie stellte einen Kompromiß zwischen dem Rechtszustand eines deutschen Eigenklosters und eines von jeder eigenkirchlichen Bindung gelösten, Gott und den Heiligen tradierten Klosters dar, eine Konstruktion, die wir im HF für Hirsau ähnlich vorgebildet finden und die auf die Privilegien Papst Leos IX. für Woffenheim, Donauwörth, Bleurville und vorher auf Deuilly zurückweist⁷³. Aber so wie Papst Gregor VII. das HF nicht bestätigte, genehmigten auch die Kardinäle nicht die Otwisinger Abmachungen und gingen nicht über die Grundsätze Gregors VII. hinaus, lehnten freilich andererseits die Übertragung der Vogtei über Muri an einen Habsburger auch nicht ab, sie hatten offenbar nur dagegen Bedenken, daß die Erblichkeit offen ausgesprochen werde.

Dagegen fällt auf, daß Graf Werner dem Eghard von Küßnach die Abtei kommandierte, damit dieser sie auf den Altar des hl. Petrus in Rom mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Goldmünze tradiere⁷⁴. Nun hörten wir aber schon anlässlich der Reform

⁷¹ Vgl. Hirsch, Jb. f. Schw. Gesch. 31, JL 5167.

⁷² Dagegen sagt A. Heilmann, Die Klostersvogtei im rechtsrhein. Teil d. Diözese Konstanz bis zur Mitte des 12. Jh., Schrift. der Sekt. f. Rechts- und Sozialwissensch. d. Görres-Gesellschaft, 3. Heft, 1908, S. 40: «Hirsau, aus dessen Reformgeist die vogtfeindlichen Tendenzen entsprangen.»

⁷³ Vgl. Migne, P. L. 143, Sp. 635, 637, 661, 587.

⁷⁴ Qn. z. Schw. Gesch. III, S. 36.

von 1082, daß der Graf das Kloster Gott und mehreren Heiligen tradiert habe⁷⁵, dagegen wird aber nicht berichtet, daß der Graf das Kloster wieder in sein Eigentum zurück übernommen habe. Ich möchte aber weniger an eine stillschweigende Rückübernahme als vielmehr an ein trotz der Tradition nicht völlig aufgehörendes Eigentumsrecht denken; danach schlossen sich das Eigentumsrecht des hl. Petrus und jenes des Eigenklosterherrn grundsätzlich nicht völlig aus. Das würde uns manche Unklarheit, die in dieser Übergangszeit noch bestand, aufhellen. Die Echtheit der Kardinals-Urkunde ist von Brackmann angefochten worden⁷⁶, während Hirsch und Steinacker sie verteidigen⁷⁷. Wir sehen nach unseren Ausführungen keinen Grund, die Echtheit der Urkunden anzuzweifeln. Wenn aber Hirsch sagt⁷⁸: « Der dispositive Gehalt des Stückes besteht überhaupt nur in einer vielleicht verkürzten, aber wörtlichen Wiedergabe der Otwisinger Urkunde », so können wir ihm nach unseren Ausführungen keineswegs zustimmen, in Otwisingen ist mehr beschlossen worden, als in der Kardinalsurkunde angegeben ist. Brackmann hat bezweifelt, daß in Otwisingen überhaupt eine Urkunde hergestellt worden ist und hebt hervor, daß der Passus wegen der Erbllichkeit der Vogtei in der Kardinalsurkunde übergegangen ist⁷⁹. Das Fehlen dieses Passus haben wir erklärt, daß aber in Otwisingen irgendeine Aufzeichnung gemacht, vielleicht eine richtige Urkunde ausgestellt wurde, ist zum mindesten wahrscheinlich; vielleicht ist sie in Rom ab- und nicht mehr zurückgegeben worden, weil sie nicht voll bestätigt wurde.

Ganz ablehnen möchte ich aber mit Hirsch die Annahme Steinackers, daß die gefälschte Werner-Urkunde die Vorbereitung für die Otwisinger Tagung gebildet habe⁸⁰, sie paßt wegen der

⁷⁵ a. a. O., S. 33.

⁷⁶ Vgl. Brackmann, Abh. d. Berl. Ak. 1927, S. 7 f., 21.

⁷⁷ Hirsch, MIÖG 25, S. 262, 26, S. 482. Steinacker, MIÖG 26, S. 508. Wilhelm, Stud. u. Mitt. 46, S. 260.

⁷⁸ MIÖG 25, S. 263.

⁷⁹ Gött. Gel. Nachr. 1904, S. 480. Wenn Brackmann, später Abh. S. 21, von der „ursprünglichen Urkunde des Kardinalskollegs von 1086“ spricht und den Inhalt dieser Urkunde angibt, so vermag ich diesen in gar keiner Weise bewiesenen Ausführungen nicht zu folgen.

⁸⁰ Steinacker, ZGOR, NF. 23, S. 398 f. Vgl. Hirsch, Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 104.

starken Betonung des Eigenkirchenrechtes nicht in diese Zeitperiode herein und ist auch keineswegs ein für den Gang der Ereignisse notwendiges Zwischenglied. Hirsch hat als terminus a quo für die Entstehung der Werner-Urkunde das Jahr 1090 angegeben, weil damals zuerst von Papst Urban II. an deutsche Klöster wieder Privilegien erteilt wurden und weil die Wendung « pars sanioris consilii » erst seitdem vorkommt⁸¹. Der Widerspruch Steinackers⁸² kann die Begründung von Hirsch nicht entkräften; mochten ähnliche Wendungen zwar schon unter Leo IX. vorkommen, die besondere Fassung, die von da ab in zahllosen Papsturkunden zu finden ist, findet sich in Urkunden für deutsche Klöster vor Urban II. nicht⁸³. Unter Urban II. trat ein Wandel in der päpstlichen Vogteipolitik ein; an die Stelle der starren Negation aller eigenkirchlichen Elemente, wie sie die ablehnende Haltung Gregors VII. gegenüber Hirsau und das Privileg für Schaffhausen, JL 5167 zeigen, trat eine vermittelnde Richtung. Urban II. mochte erkannt haben, daß die Verhältnisse in Deutschland eine andere Haltung bedingten als die von Gregor VII. eingenommene. Leo IX. hatte die Verbindung mit den deutschen Dynastenkloster aufgenommen, Alexander II. hatte sie weitergeführt, unter Gregor riß sie, soweit Privilegien die Dinge widerspiegeln, ab⁸⁴. Wohl ordneten sich Hirsau und seine Reformklöster der päpstlichen Politik unter, aber es mußte doch auch auf die Interessen der Klostergründer, des Hochadels Rücksicht genommen werden. Hier hat Urban II. den Ausweg gefunden, daß er Angehörige der Familien der Klostergründer als Vögte zuließ, aber nicht die Erbvogtei formell bestätigte. Besonders bezeichnend ist das Privileg für Hirsau von 1095⁸⁵; als Vogt wird dort Graf Gottfried von Calw, der Sohn des Neugründers von Hirsau, des Grafen Adalbert, genannt; zweifellos war er nach dem im HF festgelegten Erbrecht

⁸¹ Hirsch, MIÖG 25, S. 425. Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 90 f.

⁸² Steinacker, ZGOR, NF. 19, S. 398 f.

⁸³ Brackmann, Abh. d. Berl. Ak. 1927, S. 26. Wilhelm, a. a. O., S. 272.

⁸⁴ Nur bei Woffenheim erkannte Gregor VII. das Privileg Leos IX. noch an. JL 4887 vom 29. Okt. 1074. E. Caspar, Das Register Gregors VII., I, 1920, II, 14, S. 146.

⁸⁵ JL 5543.

Vogt geworden. Auch der Papst erkannte ihn als solchen an, aber er sagte in der Urkunde, daß er ihn als Vogt eingesetzt habe. Urban II. sagt⁸⁶ 1092 wegen der Vogtei des Klosters Reinhardsbrunn daß der Klostergründer, Graf Ludwig, auf Lebenszeit Vogt sei « sicut a vobis est electus » und seine « posteri, si idonei fuerint » aber nur wenn sie von den Brüdern gewählt wären. Schon im Privileg für Raitenbuch⁸⁷ von 1092 hatte es geheißten, daß der Papst den Herzog Welf, den Klostergründer als Vogt eingesetzt habe und nach ihm seine Söhne, von Enkeln oder überhaupt von Erblichkeit ist nicht die Rede. In ähnlicher Weise bestimmt Paschal II. in dem Privileg für Usenhofen⁸⁸ von 1104, daß Graf Bertold und nach ihm Graf Otto die Vogtei innehaben sollten, aber keinem sollte es erlaubt sein, *advocaciam loci... quasi haereditariam vindicare*. Im Privileg Urbans II. für Wiblingen von 1098⁸⁹ wird gesagt: « *Advocaciam ipsius monasterii post Hartmannum religiosum comitem haeres eius, quem abbas eum fratribus elegerint, administret* ». Auch hier ist nur von dem Erben des Gründervogtes, nicht von der Erblichkeit schlechthin, und außerdem von der Wahl die Rede. Für Schaffhausen übernimmt Urban II. die Anordnung Gregors VII⁹⁰, *ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquis proprietatis conditiones, non haereditarii juris, non advocaciae, non investitutae nec cuiuslibet potestatis quae libertati et quieti fratrum noceant, vindicare*. Abbas cum fratribus advocatum, — quem voluerit (JL 5427) — quem utilem providerint (JL 5580) instituat. Aber in der ersten Bestätigung durch Urban II. JL 5429 fehlt dieser Satz noch, er ist damals aus dem Privileg Gregors VII. nicht übernommen worden. Nicht mit einem Schlag, sondern allmählich ist von Urban II. jene Formel für die Vogteipolitik gefunden worden, die dann für lange Zeit beibehalten wurde⁹¹.

⁸⁶ JL 5462.

⁸⁷ JL 5428, 5459. Germ. pont. I, 375, Nr. 2. Migne 151, Sp. 337.

⁸⁸ JL 5988. Migne 153, Sp. 134.

⁸⁹ JL 5697. Migne 151, Sp. 501.

⁹⁰ JL 5167, 5429, 5457, 5580, 6802. Vgl. auch 5701 spur. für Weingarten.

⁹¹ Wenn in einem Privileg Papst Kalixts II. für Rastede JL 7166 von einer erblichen Vogtei gesprochen wird, so muß erinnert werden, daß die

Zum Verständnis der päpstlichen Vogteipolitik im allgemeinen ist hinzuzufügen, daß das ein Problem war, das nur die deutschen und einige nord- und ostfranzösische Klöster betraf, die zahlreichen Klöster in den romanischen Ländern hatten keine Vögte wie die deutschen Klöster. Die scharfe Einstellung Gregors VII. gegen die Erbvogtei, die seit dem HF, seit dem Beginn des Investiturstreites festzustellen ist — 1074 hatte er das Woffenheimer Privileg Leos IX. noch bestätigt —, entspricht dem Vorstoß der romanischen Rechtsauffassung gegen das germanische Eigenkirchenrecht, auf den U. Stutz eindringlich hingewiesen hat⁹². Diese Politik setzte sich in Gegensatz zu der in Deutschland allgemein bestehenden Ordnung, sie gab den Klöstern die « Freiheit » und wollte die Rechte der Eigenklosterherren mit einem Schlag aufheben. Soweit ging unmittelbar nur jemand, der den deutschen Verhältnissen so fremd und so ablehnend gegenüberstand wie Gregor VII., während die deutschen Reformer die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland mit in Rechnung stellten. Die « Freiheit » beraubte die Klöster des sicheren Rückhaltes an den Klostergründern, den Eigenklosterherrn und Vögten. Das Beispiel von Muri hat gezeigt, daß eine solche Neuordnung dem Kloster nicht zum Vorteil gereichte, so daß das Kloster selbst den früheren Zustand wieder anstrebte. Reformfreundlichkeit und Reformfeindlichkeit waren im praktischen Leben nicht Fragen politischer Ideologie, sondern hatten vielmehr einen starken realpolitischen Gehalt, um den es bei diesen Erwägungen ging⁹³. Der Wechsel und Kampf zwischen den reformfreundlichen und reformfeindlichen Gruppen in Muri erscheint mir als eine ungenügend begründete Konstruktion von Hirsch. Wenn eine Reform grundlegende Änderung an der Vogtei vornahm, griff sie in das System des öffentlichen Lebens, in dem ein Teil auf den andern eingestellt und

betreffende Stelle auf Rasur steht, also wohl kaum echt ist. Schreiber, Kurie u. Kloster, II, S. 257, hat diesen Umstand nicht berücksichtigt.

⁹² U. Stutz, *Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens* I, 1895. Schreiber, Kurie u. Kloster II, S. 267. G. Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken*, 1937.

⁹³ Vgl. H. Hirsch, *Klosterimmunität*, S. 51 ff. Steinacker, ZGOR, NF. 19, S. 414 f., S. 392, Anm.

eingespielt war, ein; dadurch wurde eine Reform politisch bedeutsam.

Die Vogtei hatte aber noch eine zweite Seite. Das HF stellte die Möglichkeit der Absetzung eines untauglichen Vogtes in Aussicht, die päpstlichen Privilegien sprechen ganz allgemein davon, das heißt aber, daß die Klöster den Schutz nicht nur durch den Vogt, sondern gelegentlich auch vor dem Vogt brauchten. Wer sollte diesen gewähren? Zu seiner Durchsetzung war eine weltliche Macht erforderlich, die der Papst nicht besaß, die aber der König gewähren konnte⁹⁴. Die Klöster brauchten die Anlehnung an den König und an den Papst, sie konnte keinen von beiden entbehren. Der König aber mußte trachten, mit den Reformklöstern, deren Macht zwar vorzüglich eine geistige war, die aber doch gerade im Südwesten weite Landschaften, z. B. den ganzen Schwarzwald beherrschten, die Verbindung zu bekommen und aufrecht zu erhalten, diese Klöster irgendwie in das System der Reichskirche einzuordnen. Dazu diente vor allem die Königsbannleihe⁹⁵, die mit dem Aufkommen der Reformklöster zu Bedeutung gelangte. Die alten großen Reichskirchen, die Bischöfe und Abteien besaßen als Institution durch die Immunität oder durch besondere Verleihung den Königsbann, jetzt wurde er den Inhabern der Vogtei für ihre Person, nicht aber Klöstern oder den Äbten übertragen. Das bedeutet einen großen Unterschied und eröffnete für den König die Möglichkeit zu starken Eingriffen. So sehen wir, daß an den Reformklöstern der Papst, der König und der Vogt interessiert waren, daß aber neben diesem Interesse, bei dem die Klöster nur Objekte waren, diese selbst als Subjekte auch ganz bestimmte eigene Ziele und Absichten hatten und verfolgten, wobei sie den Papst, den König und den Vogt brauchten und keinen entbehren konnten, obwohl diese vielfach im Kampf miteinander lagen. Hier einen Ausgleich zu schaffen und einen Ausweg zu finden, war gewiß nicht leicht. Das Problem wurde aber gelöst, indem die Klöster entsprechende Privilegien von den Kaisern und den Päpsten erlangten und Vögte hatten, die ihre Funktion tatsächlich erblich innehatten, obwohl in den Papstprivilegien die

⁹⁴ Vgl. z. B. das Privileg für Muri, St. 3106.

⁹⁵ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 53.

völlig freie Vogtwahl gewährt war; im Innern aber waren die Klöster selbständig, sowohl für das monastische Leben wie für ihre Wirtschaft⁹⁶, da sich die Vögte mit der politischen Beherrschung des Klostergebietes begnügten. Der Wortlaut der Privilegien gibt daher kein klares, erschöpfendes und richtiges Bild von den wirklichen Zuständen⁹⁷, vor allem auch deshalb, weil die Königs- und Papstprivilegien unter sich nicht übereinstimmten, sondern sich widersprachen. Das war aber nicht eine zufällige Ungenauigkeit und Unstimmigkeit, deren man sich nicht voll bewußt war, die Verweigerung der Bestätigung des HF durch Papst Gregor VII. zeigt, daß die Kurie sehr genau wußte, was sie wollte. Es ist daher auch kein Zufall ohne weitere Bedeutung, daß das HF auch später nie von einem Papst vollinhaltlich bestätigt wurde⁹⁸, daß die päpstlichen Privilegien auch weiterhin alle Einrichtungen, die auf Eigenkirchenrecht gedeutet werden konnten, nicht formell anerkannten, sondern sie im besten Fall ignorierten. Andererseits ist es ein Kennzeichen der realen Verhältnisse, daß die Reformklöster neben den päpstlichen Privilegien auch solche vom Kaiser anstrebten, weil sie sie zur Ergänzung brauchten, und daß das wirkliche Leben neben beiden Privilegien und ohne Rücksicht auf sie auf eigenen Grundlagen beruhte und verhältnismäßig ungestört eine eigene Entwicklung nahm. Es liefen daher kaiserliche und päpstliche Privilegierungen nebeneinander her, bis die kaiserlichen, im Sinne des HF gehaltenen Privilegien allmählich seit dem Wormser Konkordat ihren Sinn verloren und aufhörten. Die Erbvogtei blieb erhalten, vielfach ging aber die Vogtei auf die Landesfürsten über, wie wir das bei Melk schon 1110 vorbereitet finden⁹⁹. Das ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die Entwicklung vollzog, die Grundlage, auf der sie vor sich ging.

⁹⁶ Vgl. JL 5545 für St. Peter im Schwarzwald.

⁹⁷ Vgl. Heilmann, *Klostervogtei*, S. 105.

⁹⁸ Wenn JL 5543 von 1095 für Hirsau sagt, daß es «*Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos prefatus illustris comes Adhelbertus scripto sue traditionis inseruit et regio sigillo imprimi curavit...*», so bezieht sich das nicht auf das HF, denn dieser Satz ist aus JL 5279 übernommen.

⁹⁹ JL 6263, von Papst Kalixt II. bestätigt 1122 März 10. JL 6954; «*Advocatus autem eiusdem loci Luipaldus marchio maneat, vel eius haeres,*

Wenn wir uns diese Voraussetzungen vor Augen halten, dann werden wir auch die Entwicklung in Muri richtig verstehen. Muri war habsburgisches Eigenkloster bis 1082, dann wurde es «frei» an Gott und mehrere Heilige tradiert, hatte verschiedene Vögte, es genoß die «Freiheit» im Sinne der Auffassung Gregors VI. Dieser Zustand erwies sich als unhaltbar, man kehrte wieder zu den Habsburgern zurück; diese tradierten das Kloster an den heiligen Petrus und wurden in Otwisingen Vögte, wobei die Erblichkeit vorbereitet war. Die Stellung Muri sollte etwa dem Zustand entsprechen, den das HF dem Kloster Hirsau gewährte. Aber so wie das HF nicht die päpstliche Anerkennung gefunden hatte, wurde ein entsprechender Vorschlag 1086 von den Kardinälen nicht anerkannt. Nichts kennzeichnet die Auseinandersetzung und die Gegensätzlichkeit der deutschen und romanischen Auffassung, besser als dieses Schwanken während der Übergangszeit.

Die Folge dieses Zustandes war, daß das Kloster überhaupt kein Privileg hatte, das den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und den nach deutscher Auffassung berechtigten Ansprüchen der Habsburger Rechnung trug. So schritt man zu einer Fälschung, die das Recht des Habsburgers dadurch sicher zu stellen versuchte, daß sie die durch Angehörige dieses Grafenhauses vollzogene Gründung in den Vordergrund rückte. Daß dabei das HF schon durchklingt¹⁰⁰, zeigt das Ziel, das man zu erreichen suchte, als man die Werner-Urkunde herstellte. Wann diese Fälschung angefertigt wurde, können wir nicht genau angeben. Daß sie um die Wende des 11. Jahrhunderts entstand, beweist nach einheitlichem Urteil aller, die die Schrift untersuchten, das äußere Bild, wobei die Zeit nach 1100 als wahrscheinlicher gilt als die vorher¹⁰¹. Daß die Urkunde nicht vor den frühesten Privilegien Urbans I. für deutsche Klöster verfaßt wurde, ist durch die Formel «*patrisanioris consilii*» erwiesen¹⁰². Für ganz sicher halte ich die En-

quicumque in posterum marchiam obtinuerit». Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 118. Dopsch, Verfass. u. Wirtschaftsgesch., S. 69.

¹⁰⁰ Vgl. Hirsch, MIÖG 25, S. 433. Jb. f. Schw. Gesch. 31, S. 94. Brackmann, Gött. Gel. Nachr. 1904, S. 487.

¹⁰¹ Vgl. Hirsch, MIÖG 25, S. 423. Steinacker, ZGOR, NF. 19, S. 39.

¹⁰² Zuletzt hat das Brackmann, Abh. 1927, S. 26, ausgesprochen.

stehung vor 1114, d. h. vor St. 3106, damals hatte das Kloster Erbvogtei, dazu mußte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden; nachdem man mit der Otvisinger Vereinbarung nicht durchgedrungen war, gab es nur den Ausweg, daß man ein altes Eigenkirchenrecht der Habsburger als Klostergründer urkundlich festlegte; dazu diente die Wernerurkunde, man unterstrich den Anteil der Gräfin Ita, während der des Bischofs Werner etwas weniger betont wurde. Das war begreiflich, denn Werner galt in den *Acta Murensia* nicht als Habsburger, auf ihn konnte sich die eigenkirchliche Strömung nicht gut stützen. Die Wernerurkunde war aber für das Kloster ungefährlich, sobald man ein Diplom nach dem Muster und mit dem Inhalt des HF erlangte. Die Wernerurkunde spricht aber auch von der Abtwahl im Sinne des HF. Nach 1114 hatte die Fälschung keinen rechten Sinn mehr. Ich möchte aber die Entstehung auch nicht vor der selbständigen Regierung Heinrichs V. ansetzen, 1107 beginnen die zahlreichen Privilegien Heinrichs V. für die Reformklöster, zwischen 1107 und 1114 — ich nehme an, kurz vor 1114 — dürfte daher die Wernerurkunde gefälscht worden sein, um die Grundlage für das Kaiserdiplom St. 3106 abzugeben.

*

Die echten und gefälschten Urkunden, die wir eben besprochen haben, liefern uns ein eindrucksvolles Bild von den Vogteiverhältnissen und überhaupt von der Verfassung der Reformklöster in den letzten Jahrzehnten des 11. und den ersten des 12. Jahrhunderts. H. Hirsch hat sich besonders eingehend mit diesen Fragen befaßt¹⁰³, seine Ergebnisse wurden allgemein anerkannt¹⁰⁴, nur in einem Punkte ist R. Bloch den Ausführungen von Hirsch entgegengetreten¹⁰⁵; Hirsch hat eine Antwort ausgearbeitet, die als nachgelassene Schrift veröffentlicht worden ist¹⁰⁶. Es handelt

¹⁰³ Vgl. H. Hirsch, Klosterimmunität, bes. S. 59—65.

¹⁰⁴ Vgl. K. Beyerle, *Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* (ZRG 2) 34, S. 677 ff.

¹⁰⁵ R. Bloch, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien. *AUF* 11 (1030), S. 176, 257.

¹⁰⁶ H. Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes II, *MIÖG* 54, S. 389—401.

sich bei dieser Kontroverse hauptsächlich um die Klosterpolitik Leos IX., um die Frage, ob dieser große Papst, der dem Geschlecht der Grafen von Egisheim entstammt, in Deutschland neben der Reichskirche und den dynastischen Eigenklöstern noch eine Papstkirche aufrichtete, so zwar, daß die Zugehörigkeit zu einer von den drei Gruppen die zu einer der beiden anderen ausschloß. Unter Papstkirche versteht Hirsch eine «Vereinigung der unter päpstlichem Schutz stehenden Anstalten», er fragt, ob es eine solche vor 1075 bereits gegeben hat und — im bejahenden Falle — ob ihr politische Bedeutung zuzumessen ist¹⁰⁷. Hirsch will auch nachweisen, daß in der Rechtsstellung der von Leo IX. beschützten Klöster im Lauf des 11. und 12. Jahrhunderts keine Veränderung nachweisbar ist. Hirsch stützt sich für diesen Nachweis auf das Schreiben Gregors VII., in dem er die Bestimmungen Leos IX. wegen der Vogtei des Hl. Kreuzklosters in Woffenheim¹⁰⁸ anerkennt; er sagt, daß der Papst sich 1074 hier auf Grund der im Jahre 1049 erfolgten Übergabe des Klosters in *proprium jus* der römischen Kirche als Obereigentümer fühlte, während in Schaffhausen 1080 noch ein Eigenkirchenrecht der Grafen von Nellenburg bestanden habe. Wir können dieser Argumentation keineswegs zustimmen, es liegt kein Hinweis vor, daß sich Gregor VII. als Obereigentümer des Hl. Kreuzklosters in Woffenheim gefühlt hätte. Es kam hier nicht auf juristische Schlußfolgerungen des selbst ein großes Interesse an einer geregelten habsburgischen Papstes, sondern auf seine politischen Absichten an. Die Nichtbestätigung des HF hat uns vielmehr gezeigt, daß mit dem Beginn des Investiturstreites ein grundsätzlicher Wandel in der Politik des Papstes vor sich gegangen ist. Wenn Brackmann meint¹⁰⁹ Gregor VII. habe seine Politik erst 1080 grundsätzlich geändert «fünf Jahre habe er gebraucht, um seine praktische Politik in Einklang mit seinem System zu bringen», so können wir nicht bestimmen. Eine solche zögernde Handlungsweise ist mit dem überaus impulsiven Charakter dieses Papstes nicht in Einklang zu

¹⁰⁷ MIÖG 54, S. 393.

¹⁰⁸ JL 4887, Caspar, Reg. Gregors VII., I, S. 146.

¹⁰⁹ Ges. Aufs. S. 289.

bringen, sie widerspricht auch durchaus der heftigen Kampfweise Gregors VII. gegenüber König Heinrich. Wenn Gregor VII. den deutschen König absetzte, so können wir doch wohl annehmen, daß die praktische Politik des Papstes mit seinem System so weit übereinstimmte, daß er ein Privileg, das ihm nicht paßte, nicht bestätigte. Brackmann hat die Vorgänge um das HF nicht erkannt und daher den um 1075 vollzogenen grundsätzlichen Wandel bei Papst Gregor VII. übersehen und unterschätzt; es ist eine Veränderung in der Rechtsstellung der von Leo IX. beschützten Klöster eingetreten, indem von Leo IX. das Eigenkirchenrecht voll anerkannt worden ist, seit 1075 von Gregor VII. und seinen Nachfolgern aber nicht mehr. Die Frage, ob es eine Papstkirche in Deutschland unter Leo IX. gegeben hat, möchte ich eher verneinen, aber das ist tatsächlich ein Streit um Worte, doch soll die große politische Bedeutung der zwischen Kurie und den deutschen Dynastenkönigen hergestellten Verbindung nicht unterschätzt werden. Hirsch sagt dann¹¹⁰: «Das Obereigentum des Papstes hat doch die negative Wirkung gehabt, das weltliche Eigenkirchenrecht aufzuheben, an dessen Stelle die im Stifterhause erbliche Vogtei gesetzt erscheint». Das Beispiel von Muri spricht durchaus gegen die Auffassung von Hirsch, erst von Gregor VII. wurde ein Obereigentum, das Eigentumsrechte anderer ausschloß, geltend gemacht und seitdem allmählich durchgesetzt; die erbliche Vogtei wurde von den Päpsten formell erst anerkannt, als das Eigenkirchenrecht praktisch seinen rechtlichen Gehalt verloren hatte. Für die Zeit vor Gregor VII. sollte man sich aber keineswegs vorstellen, daß kaiserlicher und päpstlicher Schutz, päpstliches Obereigentum und dynastisches Eigentum unvereinbar waren, man sollte die Verhältnisse nicht in ein allzu starres Begriffsschema einspannen¹¹¹.

Unter Gregor VII. vollzog sich der grundsätzliche Wandel.

¹¹⁰ MIÖG 54, S. 398. Er denkt an die Zeit Leos IX.

¹¹¹ Hirsch stützt sich auf die Nachweise von Stengel, aber diese besagen nicht genau das, was er will. Wie zu Ottos III. Zeiten schlossen sich auch im 11. Jahrh. bis zu Gregors VII. päpstlicher und kaiserlicher Schutz, ja auch Obereigentum nicht aus. E. Stengel, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien I*, 1910, S. 370 ff.

Die Nichtbestätigung des HF war ein revolutionärer Akt, der sich aber in seinen Konsequenzen erst allmählich und kaum voll durchsetzte. Trotz des besonders in den Papsturkunden immer wieder ausgesprochenen freien Vogtwahlrechtes blieben die Klostergründer im tatsächlichen Besitz einer erblichen Vogtei, die ihnen vielleicht später, als das Eigenkirchenrecht schon ganz ausgehöhlt war, und der Schutz mehr und mehr von der staatlichen Gewalt übernommen wurde, sogar vom Papst bestätigt wurde¹¹². Hirsau, Schaffhausen, Muri sind Beispiele für solche Entwicklungen. Das HF zielte auf die Erlangung einer Exemption vom Bischof von Speyer ab, das entsprach der Politik von Cluny, die auch Abt Wilhelm übernommen hatte. Es ist bekannt, daß er durch seine klosterpolitischen Ziele in Konflikt mit seinem eigenen Schüler, dem aus dem Hause der Zähringer stammenden späteren Bischof Gebhard von Konstanz, kam. Hirsau konnte die Exemption nicht erreichen¹¹³. Gleichwohl haben es die Hirsauer vorerst peinlich vermieden, die neugewählten Äbte von dem zuständigen Diözesanbischof von Speyer weihen zu lassen. Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird zum erstenmal ein neugewählter Abt von Hirsau vom Speyerer Bischof gewählt, aber Hirsau hatte damals seine ursprüngliche Bedeutung als Reformkloster eingebüßt, ebenso wie die Reform selbst ein neues Kleingewand angezogen hat. So liefen also päpstliche und kaiserliche Privilegien nebeneinander her, sie deckten sich nicht, widersprachen sich vielmehr gelegentlich, um sich in der Art, wie sie sich im praktischen Leben auswirkten, doch wiederum zu ergänzen; vor allem aber zeigt sich, daß wir diese Reformklöster unter keinen Umständen auf eine Linie mit den großen Reichsabteien der älteren Zeit stellen dürfen. Im ganzen spiegelt sich in diesen Verhältnissen die Entwicklung der staatlichen Verfassung und der Klosterreform der kaiserlichen und der päpstlichen Politik, sowie die veränderte Stellung der Klöster im öffentlichen Leben des 11. und 12. Jahrhunderts wieder.

¹¹² JL 16389. Qu. z. Schw. Gesch. III, S. 120 f. Brackmann, Abh. d. preuss. Akademie 1927, S. 28.

¹¹³ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 65 ff.